

## **Vorschlag eines Wahlverfahrens für die Wahl der Delegierten von BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf für die Landesdelegiertenkonferenz**

- (1) Vor den Wahlen wird eine mindestparitätisch besetzte Wahlleitung von der Versammlung mit einfacher Mehrheit öffentlich gewählt.
- (2) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die rechtzeitig vor Beginn der Wahl und spätestens nach Aufforderung durch die Wahlleitung ihre Kandidatur angemeldet haben. Das Frauenstatut ist zu beachten.
- (3) Jeder/jedem Kandidat\*in stehen in der Regel für die Vorstellung bis zu drei Minuten zur Verfügung. Pro Kandidat\*in können bis zu zwei mündliche Nachfragen aus der Versammlung gestellt werden (es gilt das Windhund-Prinzip). Die Fragen werden gesammelt. Anschließend stehen der/dem Kandidat\*in maximal zwei Minuten zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.
- (4) Jeder Wahlgang wird durch die Wahlleitung eröffnet. Nach Stimmabgabe ist der Wahlgang durch die Wahlleitung zu schließen.
- (5) Alle Wahlen erfolgen geheim.
- (6) Beim Wahlverfahren wird zwischen einer verbundenen Einzelwahl und einer Listenwahl unterschieden. Bei der verbundenen Einzelwahl werden in einem Wahlgang mit mehreren Stimmen mehrere Plätze gewählt. Bei der Listenwahl werden mehrere Plätze in einer vorgegebenen Reihenfolge mit einer Stimme gewählt. Die Listenwahl wird nur für die Schlussabstimmung angewandt.
- (7) Verbundene Einzelwahl
  - a) Es gelten die Bestimmungen nach den Absätzen (2) bis (6).
  - b) Den Mitgliedern werden Stimmgeräte ausgehändigt, mit denen sie pro Wahlgang maximal so vielen Kandidat\*innen ihre Stimme geben können, wie Plätze zu vergeben sind. Pro Kandidat\*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Sie können auch ganz für Enthaltung stimmen.
  - c) Das Quorum hat erreicht, wer mehr Stimmen erhalten hat, als 50 Prozent der an der Wahl teilnehmenden Wähler\*innen entsprechen.
  - d) Im ersten Wahlgang sind die Kandidat\*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und das Quorum erreicht haben.
  - e) Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle nicht gewählten Kandidat\*innen antreten, die im ersten Wahlgang mehr als 20 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Sollten in der vorherigen Wahl weniger Kandidat\*innen als Plätze diese Voraussetzung erfüllt haben, werden so viele Kandidat\*innen wie zu vergebende Plätze zugelassen, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen in der vorherigen Wahl. Bei Stimmgleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechend mehr Kandidat\*innen antreten. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidat\*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und das Quorum erreicht haben.
  - f) Werden ein oder mehrere Plätze im zweiten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein dritter Wahlgang. Im dritten Wahlgang können maximal doppelt so viele Kandidat\*innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechend mehr Kandidat\*innen antreten. Im Fall eines Kandidaturverzichts kann die/die Kandidat\*in mit den nächstmeisten Stimmen nachrücken. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung vor dem dritten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit das Quorum aufheben. Im dritten

Wahlgang sind die Kandidat\*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und das Quorum erreicht haben, bzw. bei aufgehobenem Quorum sind die Kandidat\*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

g) Wurden Plätze im dritten Wahlgang nicht vergeben, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Wahl mit einem neuen ersten Wahlgang fortgesetzt oder vertagt wird. Dabei können sich auch neue Kandidat\*innen zur Wahl stellen.

h) Falls erforderlich, entscheidet über die Reihenfolge der Plätze die Stimmenanzahl.

i) In Fällen von Stimmgleichheit, die unter (d) bis (g) nicht geklärt sind, ist folgendermaßen vorzugehen: Bleibt durch Stimmgleichheit die Vergabe von Plätzen ungeklärt, entscheidet eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Bleibt durch die Stimmgleichheit die erforderliche Reihenfolge der Plätze ungeklärt, entscheidet das Los.

#### (8a) Listenwahl

a) Eine Liste wird vorgeschlagen, auf der so viele Kandidat\*innen in einer definierten Reihenfolge stehen, wie Plätze zu vergeben sind.

b) Es gelten die Bestimmungen nach den Absätzen (4) und (5)

c) Den Mitgliedern werden Stimmzettel ausgehändigt, mit denen sie pro Wahlgang mit einer Stimme die Gesamtliste in der vorgegebenen Reihenfolge wählen können.

d) Im ersten Wahlgang sind die Kandidat\*innen in der vorgeschlagenen Reihenfolge gewählt, wenn die Liste das Quorum von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Gültig sind Stimmen, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen ein Querstrich vermerkt ist, gelten als Enthaltungen und werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums gezählt.

e) Wird die Liste im ersten Wahlgang nicht gewählt, folgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidat\*innen in der vorgeschlagenen Reihenfolge gewählt, wenn die Liste das Quorum von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Gültig sind Stimmen, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen ein Querstrich vermerkt ist, gelten als Enthaltungen und werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums gezählt.

f) Wird die Liste im zweiten Wahlgang nicht gewählt, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Wahl mit einem neuen ersten Wahlgang fortgesetzt wird oder ob sie nach einem alternativen Verfahren wiederholt wird.